



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Im Anschluss an die Ratssitzung lade ich Sie zu einem Umtrunk ein.

Hennef, 18.11.2015

Mit freundlichen Grüßen


Klaus Pipke
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	30.11.2015	17:00

Sitzungsort
Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
2.1	Bestellung der Mitglieder für den Umlegungsausschuss in der Stadt Hennef (Sieg)	1
3	Beschlussvorlagen	
3.1	Haushaltsberatungen 2016 (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 23.11.2015)	2 (wird nachgereicht)
3.2	Bürgerinnen- und Bürgerhaushalt 2016, Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 23.11.2015)	3 (wird nachgereicht)
3.3	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 23.11.2015)	4 (wird nachgereicht)
3.4	Erlass der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 26.10.2009 (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 23.11.2015)	5 (wird nachgereicht)
3.5	Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" für eine Nachhaltigkeitssatzung für die Stadt Hennef (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 23.11.2015)	6 (wird nachgereicht)
3.6	Überarbeitete Friedhofssatzung; Beschlussempfehlung an den Rat (Empfehlung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 03.11.2015)	7
3.7	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung (Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 27.10.2015)	8
3.8	10. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 (Empfehlung des Bauausschusses vom 19.11.2015)	9 (wird nachgereicht)

3.9	2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) - Süchterscheid S 12.2 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) 2. Satzungsbeschluss	10
3.10	Schule in der Geisbach; Abschluss einer öffentlich rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Windeck	11
3.11	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 05.11.2015)	12
3.12	Kommunales Konzept "Wohnungsbau in Hennef"; Antrag der Fraktion "Die Linke" (Empfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Energie vom 22.09.2015)	13
3.13	Ausschreibung von zwei Beigeordnetenstellen	14
3.14	Prüfung Jahresabschluss 2014, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2015)	15
3.15	Prüfung Gesamtabchluss 2014, Entlastung des Bürgermeisters (Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.11.2015)	16
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	17
6.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	18
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2009/1557
Datum: 22.09.2010

TOP: 2.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Mitglieder für den Umlegungsausschuss in der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt, für alle anstehenden Umlegungsverfahren gem. § 45 ff des Baugesetzbuches wird ein Umlegungsausschuss gebildet. In diesen Ausschuss werden folgende Mitglieder berufen:

Vorsitzende/r	Stellvertretender Vorsitzender
Herr RA Reinhold Siemann	

Für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dipl.-Ing. Frank Diefenbach	Herr Dipl.-Ing. Werner Breuer

Als Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten:

Mitglied	Stellvertreter
Herr Dr.-Ing. Heinz Rütz	Herr Dipl.-Ing. Robert Dieterle

Als Vertreter für den Rat der Stadt Hennef (Sieg):

Mitglieder	Stellvertreter/in
1. CDU	
2. SPD	

Begründung

Hinweis: Die zu bestellenden Mitglieder der Fraktionen CDU und SPD müssen dem Rat der Stadt angehören.

Bitte teilen Sie dem Bürgermeister vor Beginn der Ratssitzung mit, wer als Mitglied und stellv. Mitglied vorgeschlagen wird.

Für die Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB ist ein Umlegungsausschuss zu bestellen. Die Zusammensetzung regelt sich nach § 3 ff der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO BauGB NRW). Danach besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern einschließlich der oder des Vorsitzenden.

Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, ein Mitglied die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzen oder als Öffentlich bestellte/r Vermessungsingenieur/in in Nordrhein-Westfalen nach den §§ 3 bis 5 oder 22 der Berufsordnung (ÖbVermIng BO NW) oder dem 2. Katastermodernisierungsgesetz, zugelassen und ein Mitglied Sachverständige/r für die Ermittlung von Grundstückswerten sein; diese Personen dürfen nicht Mitglied des Rates der Gemeinde sein oder in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde stehen.

Für jedes Mitglied des Umlegungsausschusses sind eine oder mehrere Personen als Vertretung zu bestellen, die dieselben Voraussetzungen wie das vertretene Mitglied erfüllen müssen.

Die aus den Mitgliedern des Rates der Gemeinde zu bestellenden Mitglieder des Umlegungsausschusses bleiben im Amt, bis der neu gewählte Rat ihre Nachfolge geregelt hat. Die Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Umlegungsausschusses beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

Der Rat soll sich gem. § 50 Abs. 3 GO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen. Kommt ein solcher nicht zustande, ist über die Besetzung des Ausschusses nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren in einem Wahlgang abzustimmen. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 18.11.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.6

Anlage Nr.: 7

Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 03.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Überarbeitete Friedhofssatzung Beschlussempfehlung an den Rat

Beschluss Nr. 17 :

Der Ausschuss für Klima- und Umweltschutz empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) bezüglich der in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden Regelungsinhalte den Beschluss der im Entwurf beiliegenden überarbeiteten Friedhofssatzung.

Abstimmungsergebnis : einstimmig

Hennef, den 04.11.2015

Schriftführer
Marion Holschbach



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

TOP: 3.7

Anlage Nr.: 8

Auszug aus der Niederschrift

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 2. Änderungssatzung

Der Jugendhilfeausschuss beschloss mehrheitlich mit 10 Ja-Stimmen (4 CDU, 2 SPD, 1 Grüne, 1 Unabhängige und 2 Freie Träger) und 5 Enthaltungen (1 SPD und 4 Freie Träger):

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung vom 26.03.2012 von Kindern zu beschließen.

Hennef, den 17.11.2015

Schriftführer
Björn Langer



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2015/0378
Datum: 05.11.2015

TOP: 3.9
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

2. Änderung der Satzung Hennef (Sieg) - Süchterscheid S 12.2

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird wie folgt zugestimmt:

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung

Zu T 1 Rhein-Sieg Netz GmbH
Mit Schreiben vom 21.07.2015

Stellungnahme

Im Flurstück 272 verläuft eine Gashochdruckleitung, die mit einem 4m breiten Schutzstreifen gesichert ist. In diesem Bereich dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Abwägung

Der Anregung wird gefolgt. Die Leitung, die rund 40m außerhalb der Satzungserweiterung liegt, wird nachrichtlich in den Plan aufgenommen. Darüber hinaus erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Satzungsbegründung.

Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis
Mit Schreiben vom 22.07.2015

Stellungnahme

Natur- und Landschaftsschutz: unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgeführten Maßnahmen bestehen keine Bedenken.

Erneuerbare Energien: Es wird angeregt, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet zu prüfen.

Abwägung

Die Stellungnahme zum Natur- und Landschaftsschutz wird zur Kenntnis genommen. Vor Rechtskraft der Satzungsänderung wird mit der Grundstückseigentümerin eine Vereinbarung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a Baugesetzbuch abgeschlossen. Damit ist gewährleistet, dass Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen, wie im Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Fachbeitrag ermittelt, umgesetzt werden.

Die Begründung wird um einen Hinweis zum Einsatz erneuerbarer Energien ergänzt.

Zu T 3, Strassen.nrw
Mit Schreiben vom 10.08.2015

Stellungnahme

Plangebiet grenzt an die freie Strecke der L 268 an, somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen keine, sofern das Plangebiet nicht an die Landstraße angeschlossen wird.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung und im Plan erfolgt ein entsprechender Hinweis, dass das Plangebiet nicht von der L268 verkehrlich erschlossen wird. Die Zufahrt darf nur von der Straße „Zur Thomaseiche“ erfolgen.

2. Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 118 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) werden die 2. Änderung der Satzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid S. 12.2 als Satzung und die Begründung sowie Umweltbericht hierzu beschlossen.

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. §34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. §13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2015 (Abstimmungsergebnis: einstimmig) beraten worden.

Sie werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zum Beschluss empfohlen.

Hennef (Sieg), den 19.11.2015


Klaus Pipke



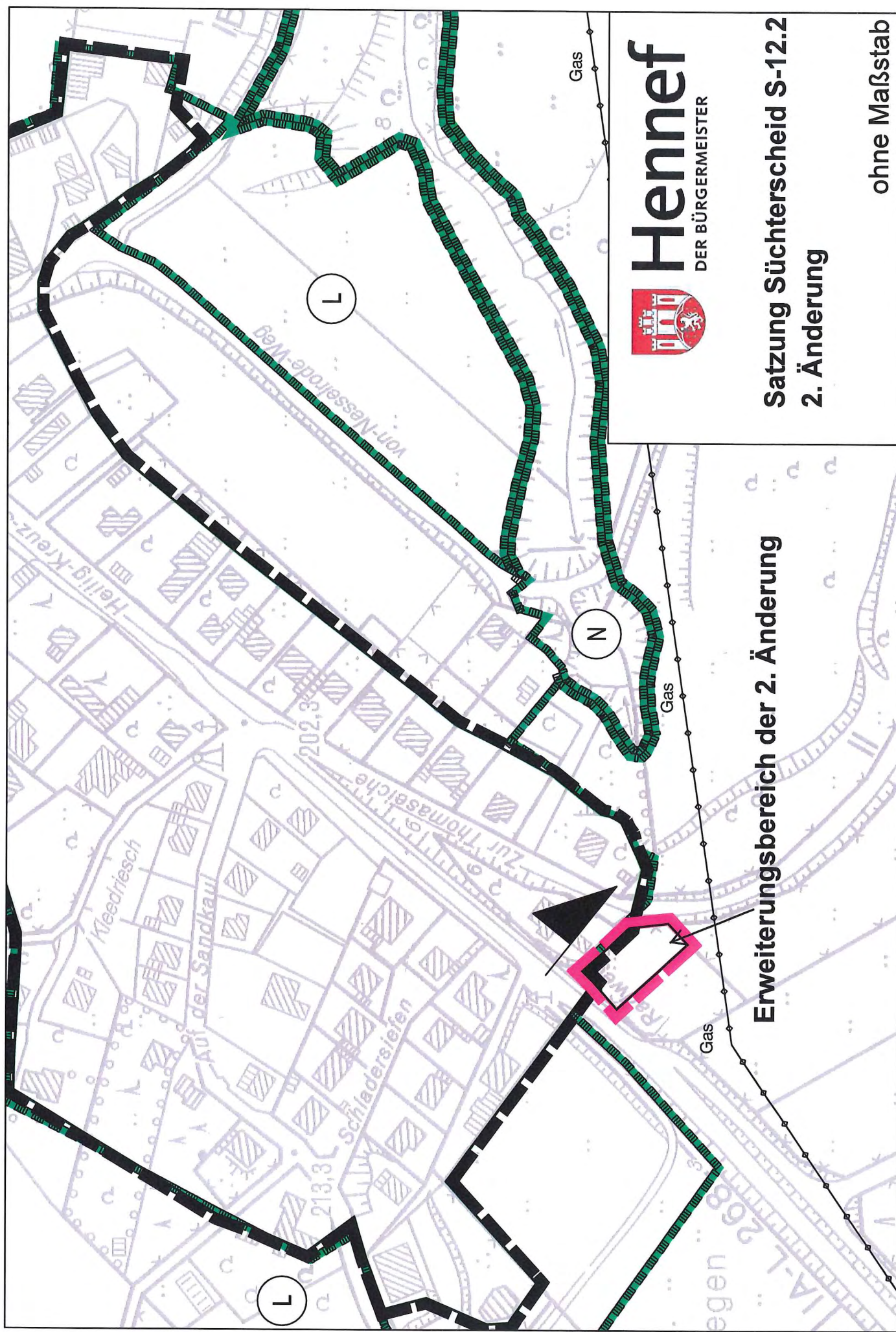
Anlagen

- Planauszug
- Begründung
- Liste der eingegangenen Stellungnahmen
- Stellungnahme T1, T2 und T3

Die Gutachten

- Fachbeitrag Artenschutz, Stufe 1 vom Büro für Regionalplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Hachenburg, April 2015
- Umweltbericht mit integrierten Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, Ing.-büro für Freiraum- und Landschaftsplanung Rietmann, Mai 2015

sind den Fraktionsvorsitzenden, den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden sowie den Fraktionen zur Beratung der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2015 bereits zugegangen. Eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens ist ebenfalls in Session eingestellt.



Satzung S-12.2

2. Änderung

ohne Maßstab

Erweiterungsbereich der 2. Änderung

STADT HENNEF (SIEG)

Satzung

- Hennef (Sieg) – Süchterscheid, S 12.2

2. Änderung -

Begründung

- Rechtsplan gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m.

**§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch
(BauGB) -**

Stand: 17.09.2015

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	3
2. Planungsgegenstand	
2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung	3
2.2 Räumlicher Geltungsbereich	4
2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	5
2.4 Vorhandene Flächennutzung	6
3. Eingriffsregelung	7
4. Hinweise	8
5. Verfahren	8
6. Rechtsgrundlagen	8
7. Anlagen	8

1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

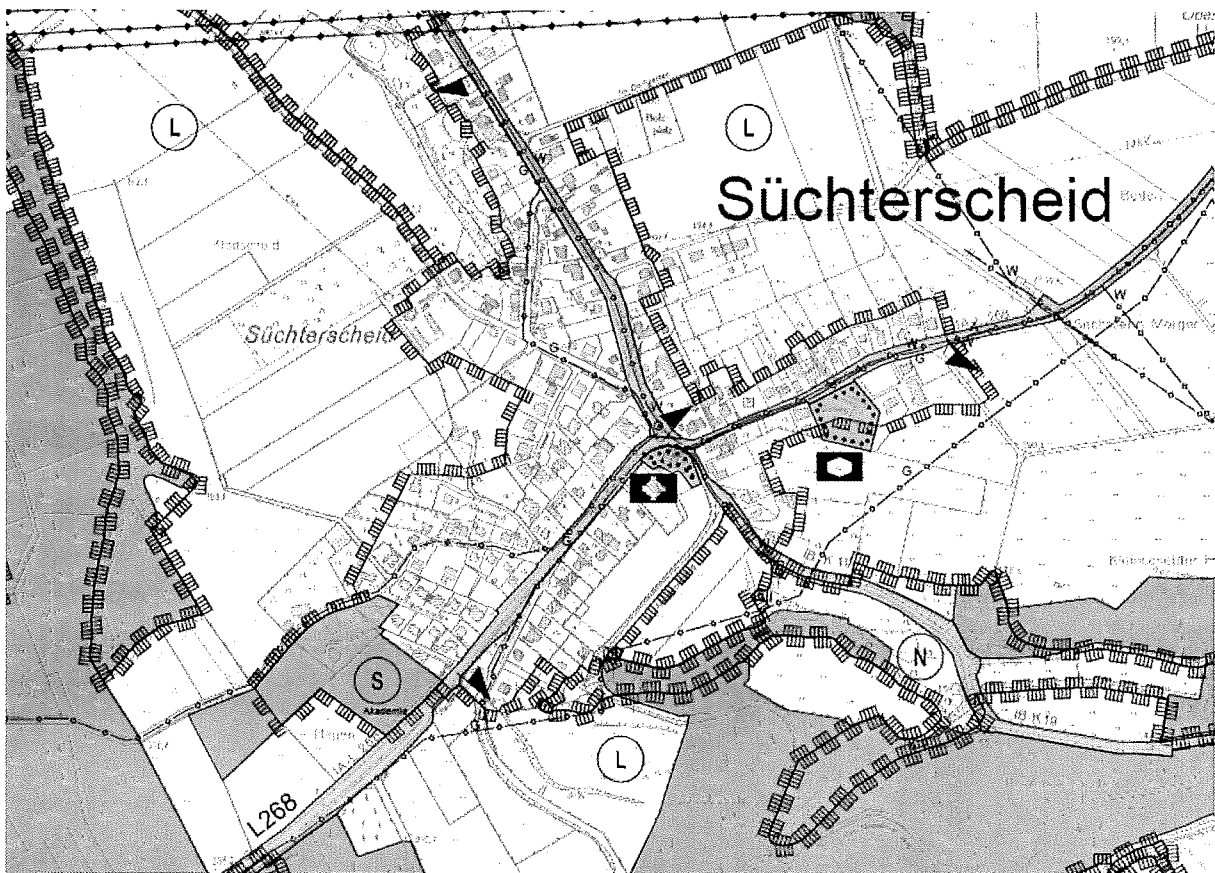
Eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Sie soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches ermöglichen und dadurch einen abgerundeten Ortsrand bilden. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung mit einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sein müssen. Da es sich bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Ergänzungssatzung um bisherige Außenbereichsflächen handelt, schafft diese Satzung hier erstmalig Baurecht.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung

Die 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid geht auf einen entsprechenden Antrag der Grundstückseigentümerin vom 04.10.2013 zurück. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 diesem Antrag stattgegeben und die Einleitung eines Verfahrens gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen.

Die Antragstellerin wünscht eine Einbeziehung einer bislang im Außenbereich liegenden Fläche von knapp unter 900m² in die Satzung. Geplant ist hier die Errichtung eines Wohnhauses.



Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1992

Süchterscheid ist bislang im Flächennutzungsplan als „landwirtschaftliche Fläche“ dargestellt. Bislang hatte die Mehrheit der Dörfer, die nur einer Abgrenzungssatzung nach § 34 BauGB

unterliegen keine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan. Mit dem in Aufstellung befindlichen, neuen Flächennutzungsplan erfolgt nunmehr eine entsprechende Bauflächendarstellung der Dörfer mit Abgrenzungssatzung. Kleinere Arrondierungen wie diese werden in den Flächennutzungsplan – Entwurf zusätzlich übernommen.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, die Änderungsbereiche als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit der Neubauvorhaben ist künftig gem. § 34 BauGB gegeben, wenn sie sich in die Umgebung einfügen. Die Erweiterungsbereiche der Ergänzungssatzung sind gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

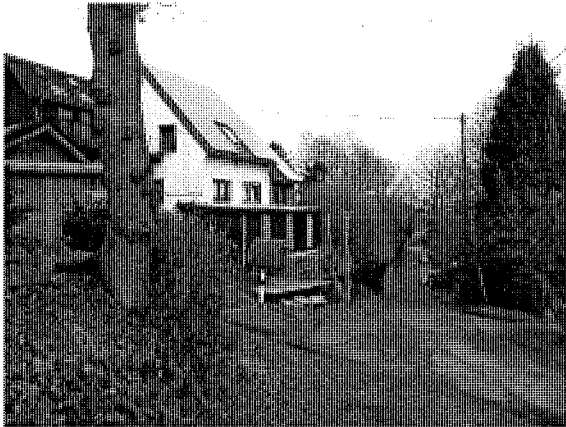


Foto: Straße „Zur Thomaseiche“



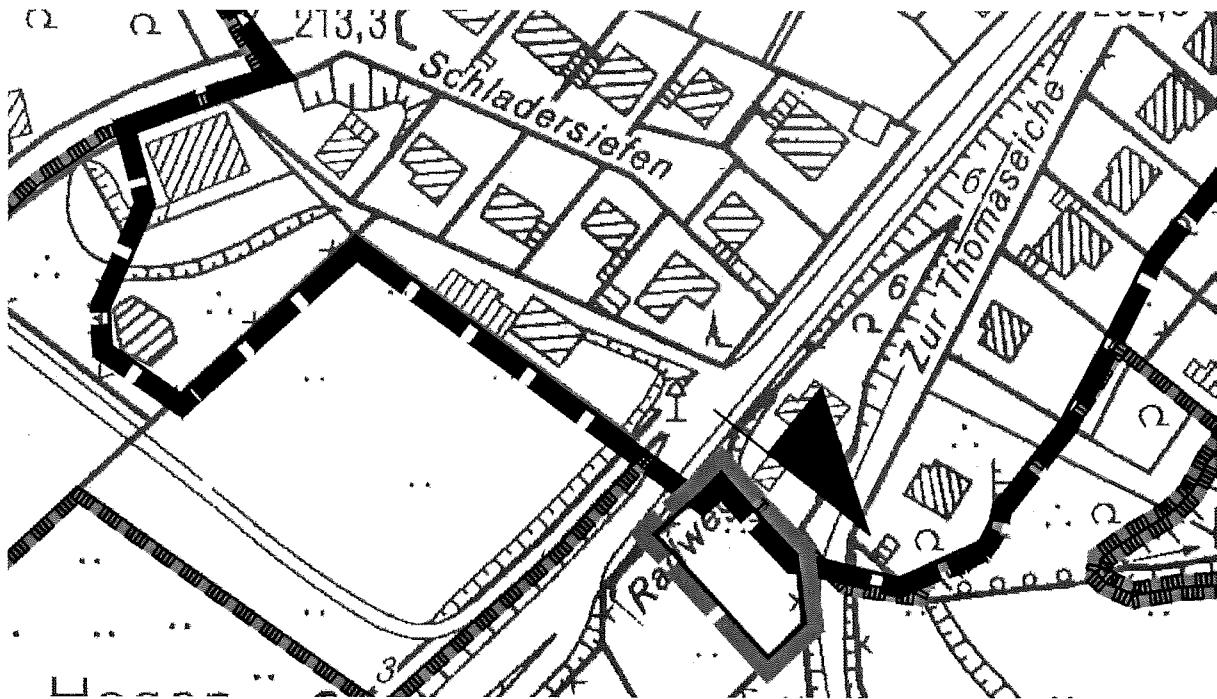
Erschließungsansatz

Das Plangebiet hat eine Größe von 870m². Eine bauliche Entwicklung dieser Fläche schafft einen neuen städtebaulich sinnvollen Ortsrandabschluss. Es handelt sich bei dem Standort um eine geringfügige Erweiterung entlang einer bestehenden Erschließung, die städtebaulich vertretbar ist und den Ortsrand arrondiert. Diese Außenbereichsfläche, die in die Satzung einbezogen werden soll, ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt. Die Fläche selbst ist in der Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan als „Garten ohne oder mit geringem Baumbestand“ bewertet worden. Durch eine Bebauung mit einem Wohnhaus und einer entsprechenden Eingrünung kann ein harmonischer Ortsrand mit einer Eingrünung hier geschaffen werden.

Das Plangebiet wird durch die Straße „Zur Thomaseiche“ erschlossen, die hier in einen Feldweg übergeht. Kanalisation liegt in der Heilig-Kreuz-Str. bis in Höhe des letzten Hauses.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in Hennef (Sieg) –Süchterscheid, am südlichen Ortsausgang östlich der „Heilig-Kreuz-Straße“ sowie südlich der Straße „Zur Thomaseiche“. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der Satzungserweiterung beträgt insgesamt knapp 870m².



Die Fläche, die an die L 268 angrenzt, liegt bereits außerhalb der Ortsdurchfahrt. Die Erschließung ist nicht von der L 268, sondern von der Straße „Zur Thomaseiche“ vorgesehen. Außerhalb von Ortsdurchfahrten bedürfen nach § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW Baugenehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraße in einer Entfernung bis zu 40m vom Fahrbahnrand errichtet werden. Von Seiten des Straßenbaulasträgers der L 268 wird der Satzungserweiterung nur zugestimmt, wenn das Plangebiet nicht an die Landesstraße angeschlossen wird.

Von der nordwestlich angrenzenden L268 wirken Lärmimmissionen auf das Plangebiet ein

Über den südlichen Teil des Flurstücks 272, der außerhalb der Satzungserweiterung liegt, verläuft eine Gashochdruckleitung, die mit einem 4m breiten Schutzstreifen gesichert ist. Diese Leitung, die von der Rhein-Sieg Netz GmbH betrieben wird, ist nachrichtlich in der Satzung dargestellt. Der Grundstückseigentümer ist gehalten, sich mit dem Betreiber der Leitung in Verbindung zu setzen, da in diesem Bereich keine Arbeiten durchgeführt werden dürfen.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Süchterscheid, Flur 42, Flurstück Nr. 272 (teilweise)



Luftbild 2013

2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz.

Die geplante Erweiterung tangiert jedoch den Landschaftsschutz. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde mit Schreiben vom 13.11.2014 eine Entlastung aus dem Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich in Aussicht gestellt. Es bestehen gegen eine Satzungserweiterung in geringem Umfang keine grundsätzlichen Bedenken, wenn es sich aus landschaftsschutzrechtlicher Sicht um einen minimalen Eingriff handelt, der als Verlängerung des auf der anderen Straßenseite – außerhalb des Landschaftsschutzgebietes – liegenden Baugrundstücks zu sehen ist.

Gleichzeitig wurde jedoch eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gefordert (s. 3.).

Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

2.4 Vorhandene Flächennutzung

Die Fläche selbst ist gemäß Biotopkartierung zum Flächennutzungsplan als „Garten ohne oder mit geringem Baumbestand“ eingeschätzt. Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes weist in südlicher und östlicher Richtung Wiesen- und Weidenflächen auf. In nördlicher Richtung entlang der Straße „Zur Thomaseiche“ schließt sich Einzelhausbebauung an. Die L 268 grenzt nordwestlich direkt an das Plangebiet. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite finden sich die Flächen einer Bioland-Gärtnerei.



Foto: Blick auf die Fläche von Norden aus



Blick auf die Fläche von Osten aus

Auf der Fläche selbst werden Holz- und Baustoffe sowie landwirtschaftliche Geräte gelagert. Das Landschaftsbild ist geprägt durch die Hanglage und den Übergang von dörflicher Bebauung zur landwirtschaftlich genutzten freien Landschaft.

Die vorhandene Stieleiche an der Zufahrt zur Straße „Zur Thomaseiche“ prägt das lokale Landschaftsbild und ist zu erhalten.

3. Eingriffsregelung

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde hier eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I, Vorprüfung) in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob und wenn ja, bei welchen Arten durch die geplante Satzungsänderung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn diese Kurzeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Im Plangebiet untersuchte das Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege/Hachenburg die planungsrelevanten Arten, Kenntnissen aus deren Ansprüchen an Lebensräume sowie der heutigen Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen gutachterlich untersucht. Die Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung des Büros aus dem Jahr 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Satzungserweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen und planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten sind, wenn bei einer geplanten Baufeldfreimachung Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, d.h. von Oktober bis Februar. Die aktuellen artenschutzrechtlich relevanten Vorbelastungen des Naturhaushaltes sind im Bereich des Projektgebietes als mittel zu bewerten.

Das Plangebiet bietet keine Quartiersstandorte/Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten. In Bezug auf streng geschützte Tierarten führt der Verlust der heute vorhandenen Brachfläche nicht zu einer nachhaltigen Gefährdung von Populationen, da die möglicherweise betroffenen Tierarten (evt. Fledermäuse, Vögel) ausreichend beweglich sind und in der Umgebung genügend Ausweichmöglichkeiten vorfinden. Brutplätze von Vögeln sind nicht direkt betroffen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass diese Satzungserweiterung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Darüber hinaus wurde für den Bereich der Satzungserweiterung eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt. Danach ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 6.966 BW-Punkten, der extern auszugleichen ist. Als Ersatzmaßnahme wird auf dem restlichen Flurstück 272 eine Streuobstwiese neu angelegt. Hier ist die Pflanzung von 11 Obstbäumen (Hochstamm alter Obstsorten) vorgesehen. Die langfristige Sicherung der Ersatzmaßnahme ist durch die Grundstückseigentümerin gewährleistet. Der vorhandene Baumbestand soll durch entsprechende fachgerechte Erhaltungs- und Pflegeschnitte dauerhaft gesichert werden, was entsprechend vertraglich vereinbart wird. Der Ortsrand wird durch diese Streuobstwiese am südlichen Ortseingang neu dortypisch und landschaftsbildprägend gestaltet.

Die Bewertung des Eingriffs in den Boden erfolgt mittels „Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden nach Ginster&Steinheuer 2015. Der Eingriffswert für das Schutzgut Boden beläuft sich auf 342 Bodenfunktionspunkten. Der Eingriff in den Boden kann durch Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterungen unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind.

4. Hinweise

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Die Berücksichtigung der Energieeffizienz bei Baumaßnahmen sowie der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom werden daher im Satzungsgebiet ausdrücklich begrüßt.

5. Verfahren

Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 24.09.2014 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung der 2. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid beschlossen.

Für die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten liegen entsprechende Übernahmeerklärungen vor.

6. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-verordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

Nach der Offenlage ergänzt, Stand 17.09.2015

7. Anlagen

- Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag; Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.2 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Süchterscheid mit Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
Verfasser: Ing.-Büro für Garten- und Landschaftsplanung I. Rietmann, Königswinter
Stand: 18.05.2015

- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzungen
Verfasser: Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege / Hachenburg
Stand: April 201

aufgestellt:

53773 Hennef, den 17.09.2015

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Behörden - Stellungnahmen -

§ 34 Abs. 4 BauGB

2. Änderung der Satzung für den Ortsteil Hennef (Sieg) S 12.2 – Süchterscheid

Ausschuss: Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz
Datum: 08.09.2015

Eingang	Absender	B / T	+ / -
07.07.2015	Polizei NRW		
07.07.2015	Bezirksregierung Köln, Dez. 33		
08.09.2015	Amprion		
08.07.2015	RSAG		
10.07.2015	Westnetz		
15.07.2015	Landesbetrieb Wald		
24.07.2015	Rhein-Sieg Netz GmbH	T 1	+
28.07.2015	Rhein-Sieg-Kreis	T 2	
04.08.2015	Landwirtschaftskammer		
10.08.2015	Straßen.nrw	T 3	
	Intern		
20.07.2015	I/63		
20.07.2015	51/510		
27.07.2015	AöR, III 9.2		

B / T Träger / Öffentlichkeit
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen



Rhein-Sieg Netz GmbH · Bachstraße 3 · 53721 Siegburg

Stadt Hennef
Frau Jutta Bootz
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
23.07.2015 08:43

24.07.15 Pz

Rhein-Sieg Netz GmbH

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.95921-0
Telefax 02241.95921-323

info@rhein-sieg-netz.de
www.rhein-sieg-netz.de

Durchwahl 351
Faxwahl 277
Absender Hermann Eisch
Datum 21.07.2015

**Abgrenzungssatzung für den Ortsteil Hennef (Sieg) – -Süchterscheid, S – 12.2,
2. Änderung**

Ihr Schreiben vom 25.06.2015; Ihr Zeichen I/611;

Sehr geehrte Frau Bootz,

gegen die o. a. Änderung der Abgrenzungssatzung bestehen von unserer Seite
keine Bedenken.

In dem Flurstück 272, Flur 42, verläuft eine Gashochdruckleitung unserer Gesell-
schaft. Diese Leitung ist mit einem 4,00 m Schutzstreifen gesichert. In diesem Bereich
dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden.

Zu Ihrer Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gasbestandsplan im M 1 : 1.000
beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Rhein-Sieg Netz GmbH

i. A. Dr. Ralph Kusserow

i. A. Hermann Eisch

Anlage
Gasbestandsplan M 1 : 1.000

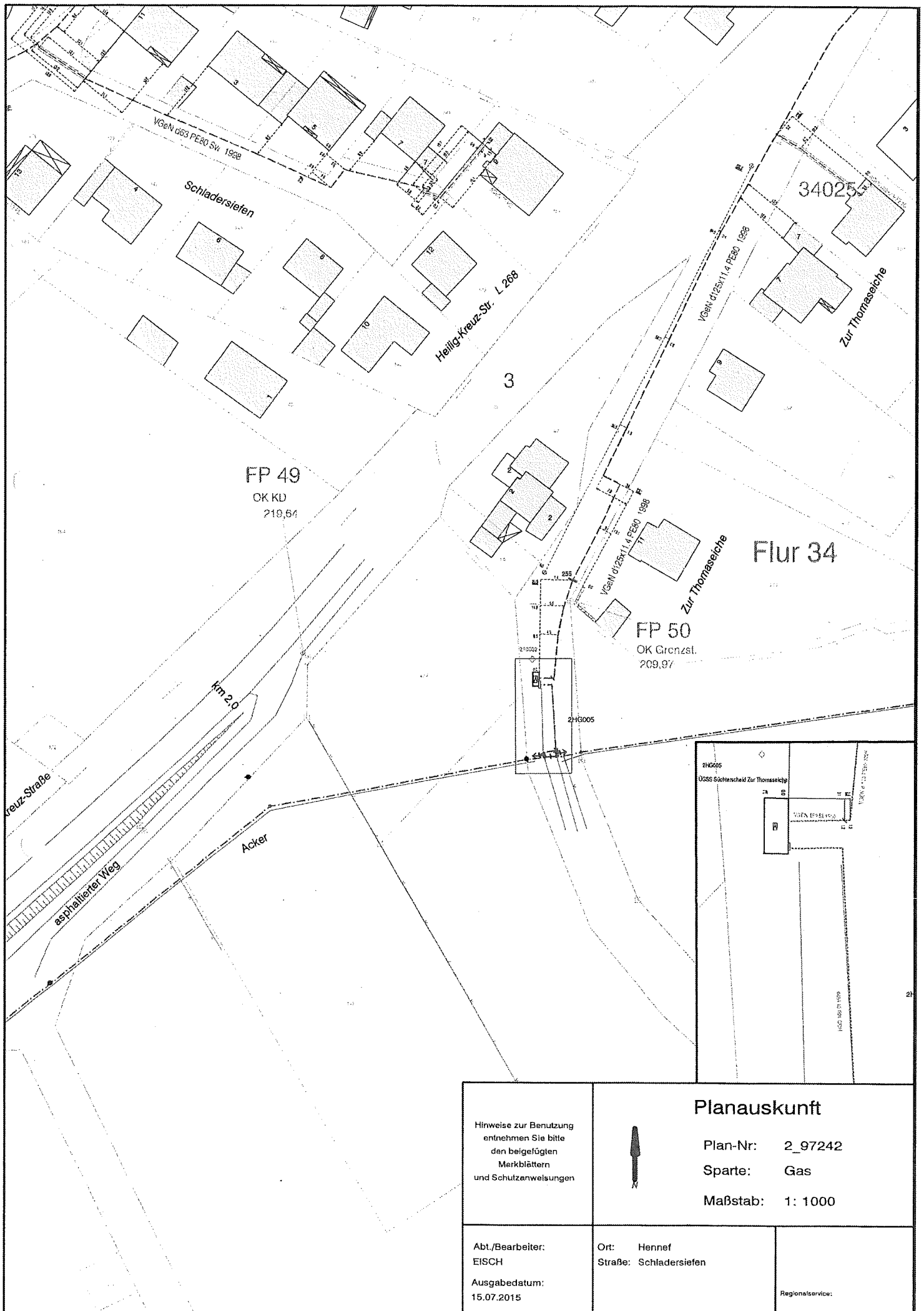
Bankverbindung

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Konto 431 378
BIC COKSDE33XXX
IBAN DE65370502990000431378

Geschäftsführer
Dr. Bernd Ganser

Handelsregister: AG Siegburg HRB 13156
USt-Id-Nr.: DE297440162

Ein Unternehmen der  **rhenag**
EnergieDüdel. Seit 1872.



Hinweise zur Benutzung
entnehmen Sie bitte
den beigelegten
Merkblättern
und Schutzanweisungen



Planauskunft

Plan-Nr: 2_97242

Sparte: Gas

Maßstab: 1: 1000

Abt./Bearbeiter:
EISCH

Ausgabedatum:
15.07.2015

Ort: Hennef
Straße: Schladersiefen

Region/Service:

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 1551 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef

STADT HENNEF
24.07.2015 09:07

**Amt für Kreisentwicklung und Mobilität
- Raumplanung und Regionalentwicklung -**
Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
25.06.2015 I/611

Mein Zeichen
61.2 - Kl.

Datum
22.07.2015

**Abgrenzungssatzung gem. § 34 (4) BauGB für den Ortsteil
Hennef-Süchtterscheid, S-12.2, 2. Änderung
Beteiligung gem. § 34 (6) BauGB**

10 28.07.15
611
SB
28

Zum oben genannten Plan wird wie folgt Stellung genommen:

Natur- und Landschaftsschutz

Gegen die vorgelegte Planung bestehen unter Berücksichtigung der im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag unter Kapitel 6 aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine Bedenken.

Die im Anhang des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags unter Punkt 14.2 aufgeführten Vorgaben sind zu beachten.

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Im Auftrag

D. Klüser



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Bootz, Jutta

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Montag, 10. August 2015 10:34
An: Bootz, Jutta
Cc: Schuessler, Norbert; Thomas.Frohn@strassen.nrw.de
Betreff: Hennef L 268 (14) freie Strecke
Anlagen: suechterscheid0615.pdf

T3

hier: Abgrenzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den OT Süchterscheid, S – 12.2, 2. Änderung;

Sehr geehrte Frau Bootz,

das o. g. Plangebiet grenzt im Nord-Westen an die freie Strecke der Landesstraße L 268, Abschnitt 14.
Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen.
Grundsätzliche Bedenken bestehen gegen das Vorhaben der Kommune nicht,
sofern folgendes berücksichtigt wird: das Plangebiet darf nicht an die Landesstraße angeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Stefan Czymmeck
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Aussenstelle Köln
Sachgebiet Anbau/Recht
Deutz-Kalker-Straße 18-26
50679 Köln
Tel.: +49 221 8397-395
Fax: +49 221 8397-100
mail: stefan.czymmeck@strassen.nrw.de



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2015/0363
Datum: 30.10.2015

TOP: 3.10
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

Schule in der Geisbach;
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Windeck

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef ermächtigt die Verwaltung rückwirkend, die Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Windeck und der Stadt Hennef zu unterzeichnen.

Begründung

Der Ausschuss für Schule und Inklusion ermächtigte die Verwaltung in seiner Sitzung am 18.03.2015, die entstandene Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und der Gemeinde Windeck zu unterzeichnen. Der Vorgang ist als Anlage 1 beigelegt.

Dies ist zwischenzeitlich geschehen. Nun wies die Kommunalaufsicht jedoch drauf hin, dass für die Genehmigung der Kooperationsvereinbarung ein Ratsbeschluss erforderlich ist. Der Beschluss des Ausschusses für Schule und Inklusion allein ist nicht ausreichend.

Hennef (Sieg), den 30.10.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2015/0071
Datum: 24.02.2015

~~TOP. 1.6~~
~~Anlage Nr.: 4~~

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	18.03.2015	öffentlich

Tagesordnung

Schule in der Geisbach;
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Windeck

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Windeck und der Stadt Hennef zu unterzeichnen.

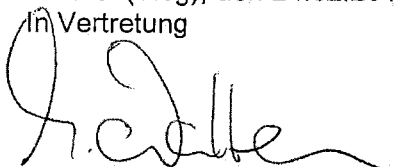
Begründung

In der Sitzung des Rates der Stadt Hennef am 07.10.2013 wurde (nach vorheriger Empfehlung des Schulausschusses) beschlossen, die Gemeinde Windeck zum Zweck der Beschulung ihrer Schülerinnen und Schüler in die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Fortführung der Schule in der Geisbach mit aufzunehmen.

Hauptziel ist es, die Schülerzahl an der Schule zu stabilisieren um die Förderschule weiterhin als Begleit- und Unterstützungszentrum - auch für den östlichen Rhein-Sieg-Kreis - erhalten zu können. Ein zusätzlicher Raumbedarf dürfte sich hieraus nicht ergeben. Höhere Sachausgaben für z.B. Lehr- und Unterrichtsmaterialien und Lernmittel werden durch den entsprechenden Kostenbeitrag der Kommune refinanziert.

Nach Rücksprache mit der Gemeinde Windeck ist die als Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung entstanden. Diese wurde bereits vom Rat der Gemeinde Windeck vorbehaltlich redaktioneller Änderungen beschlossen.

Hennef (Sieg), den 24.02.2015
In Vertretung


Michael Walter

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen der Stadt Hennef (Sieg)

und

der Gemeinde Windeck

wird aufgrund der §§1 und 23 bis 26 des Gesetztes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit dem Förderschwerpunkt Lernen, insbesondere aus dem westlichen Teil der Gemeinde Windeck, können auf Elternwunsch an der Förderschule der Stadt Hennef im Rahmen der vorhandenen Aufnahmekapazitäten unterrichtet werden. Für diese Schüler/innen übernimmt die Stadt Hennef die gesetzlichen Schulträgeraufgaben im Sinne des § 78 Abs. 8 Schulgesetz (SchulG NRW) in ihre Zuständigkeit. Die Stadt Hennef wird gemäß § 25 Abs. 1 GkG ermächtigt, die für die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Förderschule erforderliche Rechtsverordnung für das Gebiet der Gemeinde Windeck zu erlassen.

§ 2

(1) Die Gemeinde Windeck verpflichtet sich, der Stadt Hennef (Schulträger) eine Schulkostenerstattung für diejenigen Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Windeck zu zahlen, welche die Förderschule besuchen.

(2) Die Schulkostenerstattung wird nach Maßgabe des § 3 berechnet.

§ 3

(1) Die Schulkostenerstattung errechnet sich für die Gemeinde Windeck wie folgt:

a) Die Aufwendungen der Stadt Hennef werden um die Erträge vermindert. Bei den Aufwendungen werden die Kosten für Schulneubauten und Schulerweiterungsbauten (Investitionen) nicht in Ansatz gebracht, es sei denn, es liegt das Einverständnis der Gemeinde Windeck in Schriftform vor.

b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler in der Förderschule geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schülern vervielfältigt, die in der Gemeinde Windeck wohnen und die Förderschule besuchen. Der errechnete Betrag ist die zu leistende Schulkostenerstattung.

c) Maßgebend sind die Schülerzahlen aus den amtlichen Schuldaten vom 15. Oktober des vorangegangenen Jahres.

d) Zweckgebundene staatliche und kommunale Fördermittel, wie z.B. die Schlüsselzuweisungen oder die Schul- und Bildungspauschale, verbleiben in voller Höhe bei der Gemeinde Windeck.

(2) Nach Feststellung des Jahresergebnisses wird die Schulkostenerstattung für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt und zusammen mit den Berechnungsgrundlagen der Gemeinde Windeck mitgeteilt.

§ 4

Die Gemeinde Windeck ist für den Schülertransport der in Frage kommenden Schüler aus der Gemeinde Windeck zuständig. Soweit es sich um die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln handelt, übernimmt zunächst die Stadt Hennef die hierfür entstehenden Schulträgerleistungen (Schülerticket). Die hierfür entstehenden Kosten werden nach Vorliegen der RSVG-Spitzabrechnung für das jeweilige Schuljahr der Gemeinde Windeck in Rechnung gestellt.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Die Rechte der Stadt Hennef als Schulträgerin werden von dieser Vereinbarung nicht berührt. Dies gilt auch für Personalentscheidungen hinsichtlich des Lehrkörpers.

§ 7

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen.

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten ist die Genehmigung und Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 4 GKG durch die Aufsichtsbehörde.

In analoger Anwendung dieser Vereinbarung erfolgt die Schulkostenerstattung mit Beginn des Schuljahres 2014/15.

Hennef, den _____

Windeck, den _____

Für die Stadt Hennef

Für die Gemeinde Windeck

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef den Erlass der dieser Sitzungsvorlage als Anlage 1 beigefügten ersten Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 unter Berücksichtigung der in der Sitzung beschlossenen Änderungen.

Die Änderungssatzung mit der angepassten Beitragstabelle (Anlage 5) ist der Niederschrift als Anlage-Nr. 4 beigefügt.

1.4	Schule in der Geisbach; Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Windeck	18
-----	---	----

Die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Inklusion beschlossen einstimmig:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die beigefügte Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinde Windeck und der Stadt Hennef zu unterzeichnen.

1.5	Erlass einer Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach	19
-----	--	----

Die Ausschussmitglieder beschlossen einstimmig:

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die beigefügte Verordnung über die Bildung des Schuleinzugsbereiches der Schule in der Geisbach zu beschließen.

1.6	Kooperation der Städte Troisdorf und Hennef im Bereich der kommunalen Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt LE	20
-----	---	----

Der Ausschuss für Schule und Inklusion beschloss einstimmig:

Einer Kooperation der Städte Hennef und Troisdorf im Bereich der kommunalen Förderschulen - Förderschwerpunkt Lernen (Sek. I) - wird grundsätzlich zugestimmt. Die Kooperationsüberlegungen sollen sich an dem Entwurf der öffentlich rechtlichen Vereinbarung über die Bildung und Betrieb eines Teilstandortes der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen - Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage - orientieren.

Weitere Kooperationsgespräche mit der Stadt Sankt Augustin werden im Hinblick auf eine perspektivische Inklusion der Gutenbergschule der Stadt Sankt Augustin in diesen Förderschulverbund / diese Kooperation begrüßt.

Die Ausschussvorsitzende bat die Verwaltung darum, den Ausschuss regelmäßig über die weiteren Schritte zu informieren.

1.7	Schulsozialarbeit; Anfrage der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 19.02.2015; Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015	21
-----	--	----

Die Ausschussmitglieder waren sich darüber einig, dass die bisher eingerichteten 3,1 Schulsozialarbeiter-Stellen beibehalten werden sollen und beschlossen auf Antrag von Herrn Golombek und Herrn Hartwig (Fraktion „Die Unabhängigen“) abweichend vom ursprünglichen Beschlussvorschlag einstimmig:



TOP: 3.11

Auszug aus der Niederschrift

Anlage Nr.: 12

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 05.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.3	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie beschloss einstimmig, bei 1 Enthaltung aus der CDU Fraktion, dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) zu empfehlen, die beiliegende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 12.11.2015

Schriftführerin
Petra Pipke



Auszug aus der Niederschrift

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Kommunales Konzept "Wohnungsbau in Hennef", Antrag der SPD Fraktion vom 10.11.2014

Beschluss 1:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie beschloss einstimmig bei 1 JA Stimme aus der Fraktion Die Linke und 20 Enthaltungen der restlichen Fraktionen, dem Rat zu empfehlen, zu beschließen:

Der Rat strebt über Bauleitplanungen vornehmlich die Ausweisung von preiswertem Geschosswohnungsbau an.

Beschluss 2:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie beschloss einstimmig bei 2 Enthaltungen der Fraktion Bündnis90/Die Grünen, 1 Enthaltung aus der Fraktion Die Linke und 1 Enthaltung aus der FDP Fraktion:

Die Verwaltung wird beauftragt beim RSK auf eine interkommunale Wohnungsmarktanalyse hinzuwirken und den Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zu informieren.

Beschluss 3:

Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie beschloss einstimmig:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
Sollte es, wie z.B. 2006, zu einer kreisweiten Beauftragung einer Wohnungsmarktanalyse kommen, wird sich die Stadt Hennef daran beteiligen.
Finanzmittel müssten dann außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Hennef, den 17.11.2015

Schriftführerin
Petra Pipke



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2015/0394
Datum: 16.11.2015

TOP: 3.13
Anlage Nr.: 14

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	30.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

Ausschreibung von zwei Beigeordnetenstellen

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg), legt die Geschäftsbereiche der Beigeordneten entsprechend der Verwaltungsvorlage fest.
2. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg), beschließt die öffentliche Ausschreibung zweier Beigeordnetenstellen (Bes.-Gr. B 2 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, ÜBesG NRW), mittels der als Anlagen beigefügten Stellenausschreibungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Begründung

Der Erste Beigeordnete, Herr Stefan Hanraths, verstarb am 29.10.2015.

Die Stelle soll wiederbesetzt und möglichst kurzfristig ausgeschrieben werden.

Das von Herrn Hanraths geleitete Dezernat II umfasst folgenden Geschäftsbereich:

- Amt 32, Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
- Amt 38, Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz
- Amt 40, Amt für Schule und Bildungskoordination
- Amt 41, Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
- Amt 50, Amt für soziale Angelegenheiten
- Amt 51, Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Amt 65, Zentrale Gebäudewirtschaft

Der Geschäftsbereich soll auf Grund der stetig steigenden Anforderungen im sozialen Bereich angepasst und auf zwei Beigeordnete verteilt werden.

Vorgeschlagen wird die Übertragung der folgenden Geschäftsbereiche:

Dezernat I (Bürgermeister)

- Amt für Steuerungsunterstützung	Amt 01
- Rechnungsprüfungsamt	Amt 14
- Finanzmanagement	Amt 20
- Amt für Stadtplanung und Entwicklung	Amt 61
- Bauordnung und Untere Denkmalbehörde	Amt 63

Dezernat II (Erster Beigeordnete/r)

- Zentrale Steuerung und Service, Justizariat	Amt 10
- Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum	Amt 32
- Umweltamt	Amt 36
- Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz	Amt 38
- Zentrale Gebäudewirtschaft	Amt 65
- Stabsstelle Dezernatsbüro	I/D
- Stabsstelle Inklusion/Älterwerden	I/I-Ä

Dezernat III (Stadtbetriebe Hennef – AöR)

- Fachbereich Abwasseranlagen	III/1
- Fachbereich Stadtentwicklung, Liegenschaften	III/2
- Fachbereich Baubetriebshof	III/3
- Fachbereich Tiefbau	III/4
- Fachbereich Finanzen, allg. Verwaltung, Recht	III/9

Dezernat IV (Beigeordnete/r für Schule, Kultur, Soziales, Kinder, Jugend und Familie)

- Amt für Schule und Bildungskoordination	Amt 40
- Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit	Amt 41
- Amt für soziale Angelegenheiten	Amt 50
- Amt für Kinder, Jugend und Familie	Amt 51

Gem. § 71 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) müssen Beigeordnete die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisangehörigen Städten muss mindestens eine/r der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen (§ 71 Abs. 3 S. 1, 3 GO NRW).

Für den konkreten Zuschnitt des Dezernats II als juristisches Dezernat, reicht diese geforderte Mindestbefähigung nicht aus. Dafür ist die Befähigung zum Richteramt zu fordern.

Mit dem Einsatz eines Juristen würde zugleich die Option bestehen, in der Zukunft die Stellen des Ersten Beigeordneten und des Justizars zu vereinen.

Beigeordnete müssen die besondere charakterliche und geistige Eignung und die Fähigkeit zur selbstverantwortlichen Wahrnehmung ihres Amtes haben. Als Beamte an der Spitze der Verwaltung müssen sie den vielfältigen Anforderungen des Amtes durch herausgehobene berufliche Qualifikation entsprechen, als Leiter eines großen Aufgabenbereiches müssen Beigeordnete die Fähigkeit haben, die Mitarbeiter ihres Dezernates zu führen und sie zu veranlassen, nach ihren Vorstellungen zu arbeiten.

Nach § 71 Abs. 2, S. 2 GO NRW sind die Stellen von Beigeordneten auszuschreiben, um einen möglichst großen Personenkreis anzusprechen und daraus die qualifizierteste Persönlichkeit als Beigeordnete/r auszuwählen.

Nach § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NRW (EingrVO) ist das Amt der/des Ersten Beigeordneten als allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters bei einer Einwohnerzahl von ca. 48.000 während der ersten Amtszeit in Bes.-Gr. B 2 ÜBesG NRW einzugruppieren.

Das Amt der/des Beigeordneten für das Dezernat IV als sonstige/r Beigeordnete/r darf in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern gem. § 2 Abs. 4 EingrVO ebenfalls in Bes.-Gr. B 2 ÜBesG NRW eingruppiert werden.

Veröffentlicht werden die Stellenausschreibungen im Rhein-Sieg-Anzeiger, Rhein-Sieg Rundschau, Generalanzeiger, Stadtecho sowie auf der städtischen Internetseite und dem bundesweit aktiven Stellenportal interamt.de und der Bundesagentur für Arbeit.

Der Entwurf der Stellenausschreibungen ist als Anlage beigefügt.

Folgender Ablauf und Zeitplan wird für das Verfahren vorgeschlagen:

Rat beschließt die Ausschreibung	30.11.2015 (49. KW)
Veröffentlichung der Stellenausschreibungen	50. – 51. KW
Ende der Bewerbungsfrist (4 bis 5 Wochen)	10.01.2016 (1. KW)
Verwaltungsinterne Vorauswahl mit anschließender Einladung zum Vorstellungsgespräch Bürgermeister	2. bis 4. KW
Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungen durch die Fraktionen	5. und 6. KW
Bewerbervorauswahl im Ältestenrat	15.02.2016 (7. KW)
Vorstellungen im Personalausschuss	29.02.2016 (9. KW)
Beendigung des Auswahlprozesses und Wahl im Rat	07.03.2016 (10. KW)
Beteiligung der Kommunalaufsicht	
Ernennung und Dienstbeginn	

Hennef (Sieg), den 19.11.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

Die Stadt Hennef (Sieg) - ca. 48.000 Einwohner - ist mit ihrem hohen Wohn- und Freizeitwert einerseits Mittelpunkt eines ländlichen Raumes, andererseits Teil des Ballungsgebietes Köln/Bonn. Sie ist verkehrsmäßig hervorragend angebunden und verfügt über alle wesentlichen Infrastruktureinrichtungen. Weitere Informationen finden Sie unter www.hennef.de.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sind folgende Stellen zu besetzen:

Erste/r Beigeordnete/r für das Dezernat II

Das zu leitende Dezernat II umfasst ab dem Zeitpunkt der Einstellung folgenden Geschäftsbereich:

- Zentrale Steuerung und Service, Justizariat
- Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
- Umweltamt
- Amt für Zivil- und Bevölkerungsschutz
- Zentrale Gebäudewirtschaft
- Stabsstelle Dezernatsbüro
- Stabsstelle Inklusion/Älterwerden

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Einstellung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren. Die/Der Beigeordnete wird gleichzeitig allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters.

Bewerber/innen müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Darüber hinaus müssen sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 ÜBesG NRW. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung NRW gezahlt.

Beigeordnete/r für das Dezernat IV

Das zu leitende Dezernat IV umfasst ab dem Zeitpunkt der Einstellung folgenden Geschäftsbereich:

- Amt für Schule und Bildungskoordination
- Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
- Amt für soziale Angelegenheiten
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Einstellung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Bewerber/innen sollen ein für ihr Amt geeignetes Hochschulstudium abgeschlossen haben. Darüber hinaus müssen sie die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe B 2 ÜBesG NRW. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften der Eingruppierungsverordnung NRW gezahlt.

Für beide Stellen wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Führungskompetenz gesucht. Erwartet wird eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem jeweiligen Geschäftsbereich angemessenen leitenden Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung.

Gewünscht wird, dass die Beigeordneten den Wohnsitz in der Stadt Hennef (Sieg) nehmen.

Bei der Stadt Hennef (Sieg) besteht ein Frauenförderplan.

Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen sind erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Bürgermeister Klaus Pipke (Tel. 02242/888-204).

Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte bis zum xx.xx.2016 an

Bürgermeister der Stadt Hennef

Herrn Klaus Pipke

- persönlich -

Postfach 15 62

53762 Hennef (Sieg)



TOP: 3.14

Anlage Nr.: 15

Auszug aus der Niederschrift

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.1	Prüfung Jahresabschluss 2014, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Potsdamer Platz 5, 53119 Bonn vom 14.09.2015 über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 und § 101 in Verbindung mit § 103 GO NRW an und empfiehlt dem Rat, den geprüften Jahresabschluss 2014 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW festzustellen und den Bürgermeister entsprechend zu entlasten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, den Jahresfehlbetrag 2014 in Höhe von 7.671.503,90 Euro gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage abzudecken.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss 2014 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hennef (Sieg).

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Hennef (Sieg) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Durch die Ausschussvorsitzende ist der entsprechende Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet worden. Er ist als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 17.11.2015


Schriftführer
Anja Wiegel

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes
des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Hennef (Sieg)**

Der Jahresabschluss 2014 der Stadt Hennef (Sieg) – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie der Lagebericht der Stadt Hennef (Sieg) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 wurde geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen erfolgte seitens der Stadt Hennef (Sieg). Auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ist eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung ist nach § 101 Abs. 1 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen worden. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtverwaltung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadtverwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung bildet eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadtverwaltung Hennef (Sieg). Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadtverwaltung Hennef (Sieg) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hennef (Sieg), den 12.11.2015



Regina Osterhaus – Ehm

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses



Auszug aus der Niederschrift

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 12.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

TOP	Beratungsgegenstand
1.2	Prüfung Gesamtabschluss 2014, Entlastung des Bürgermeisters

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Potsdamer Platz 5, 53119 Bonn vom 21.10.2015 über die Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 der Stadt Hennef (Sieg) nach § 59 Abs. 3 in Verbindung mit § 103 GO NRW an und empfiehlt dem Rat, den geprüften Gesamtabschluss 2014 gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe j in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW zu beschließen und den Bürgermeister entsprechend zu entlasten.

Des Weiteren empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Rat, den Jahresfehlbetrag des Gesamtabchlusses 2014 in Höhe von 7.513.361,08 € gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

Die Prüfung des Gesamtabchlusses 2014 hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss 2014 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche.

Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Durch die Ausschussvorsitzende ist der entsprechende Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Abs. 7 in Verbindung mit § 116 Abs. 6 GO NRW in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet worden. Er ist als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Hennef, den 17.11.2015


Schriftführer
Anja Wiegel

**Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes
des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Hennef**

Der Gesamtabchluss 2014 der Stadt Hennef einschließlich der verselbständigten Aufgabenbereiche – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang und dem Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 wurde geprüft.

Die Gesamtabchlussprüfung wurde nach § 116 Abs. 6 i. V.m. § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Hennef (Sieg) einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, die Abgrenzung des Konsolidierungskreises, die angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes. Die Prüfung bildet eine hinreichend sichere Grundlage für eine Beurteilung.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabchluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Hennef (Sieg). Der Gesamtlagebericht steht im Einklang mit dem Gesamtabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild der Gesamtlage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Gesamtentwicklung zutreffend dar.

Hennef (Sieg), den 12.11.2015



Regina Osterhaus-Ehm

Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses